

Teilnahmebedingungen albus

Stand 18.06.2025



Teilnahmebedingungen zur Nutzung des automatisierten Busses im Rahmen des albus-Projekts für die Personen der geschlossenen Benutzer*innen-Gruppe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Abschluss eines Vertrages zur Teilnahme am Projekt albus einer Person der geschlossenen Benutzer*innen-Gruppe erfolgt mit der regiobus Hannover GmbH. Diese Teilnahmebedingungen (albus-Teilnahmebedingungen) gelten nur für die Fahrten des Test-Betriebs im albus-Projekt. Diese Fahrten sind nicht Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Das ÖPNV-Angebot bleibt unverändert bestehen und kann unter Berücksichtigung der gültigen Beförderungs- und Tarifbedingungen genutzt werden. Dies betrifft u. a. die Fahrten der Linie 906 in Burgdorf.
- (2) Eine Person wird Mitglied der geschlossenen Benutzer*innen-Gruppe, wenn sie sich dafür vor Fahrtbeginn angemeldet hat.

§ 2 Anspruch auf Mitnahme

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme in einem Fahrzeug im Rahmen des Test-Betriebs im albus-Projekt besteht nicht.
- (2) Fahrten im Test-Betrieb können kurzfristig ausfallen.

§ 3 Von der Teilnahme ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und übelriechende Personen.
- (2) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen, insbesondere auch Mitarbeiter*innen der Technischen Aufsicht und das Sicherheitsfahrpersonal. Das Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für die regiobus Hannover GmbH aus.
- (4) Der Ausschluss von der Fahrt bzw. der Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage auf der Grundlage dieser Regelung begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Teilnehmer*innen

- (1) Teilnehmer*innen haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu folgen.
- (2) Teilnehmer*innen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Betriebspersonal während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 6. in dem Fahrzeug sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen; das Rauchverbot gilt auch für Cannabisprodukte und die Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie für die Nutzung von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen (dies gilt auch mit Kopfhörern), wenn andere dadurch belästigt werden,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist (das Verbot gilt nicht bei Nutzung zum Nachweis des Vorhandenseins einer gültigen Teilnahmebestätigung),
 9. das Fahrzeug oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 10. nicht für die Teilnehmer*innen zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 11. im Fahrzeug oder im Bereich der Haltestellen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe, Tretroller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 13. in dem Fahrzeug und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. zu betteln.
- (3) Der Verzehr von Speisen oder Getränken im Fahrzeug ist untersagt. Es gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d. h. Teilnehmer*innen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen.
- (4) Die Teilnehmer*innen dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen.
- (5) Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie einen Sitzplatz einzunehmen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (6) Die regiobus Hannover GmbH ist berechtigt, das Fahrzeug und Betriebsanlagen mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu beobachten und die so erhobenen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies
- (1) zur Wahrnehmung seines Hausrechtes,
 - (2) zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen, insbesondere zur Entdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen oder sonstige Rechtsnormen,
 - (3) zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder
 - (4) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten
- erforderlich ist.
- (7) Wenn mehr Teilnehmer*innen als Sitzplätze vorhanden sind, müssen die Teilnehmer*innen im Fahrzeug spätestens beim erneuten Erreichen der Einstiegshaltestelle das Fahrzeug verlassen und den wartenden Teilnehmer*innen die Mitfahrt ermöglichen, wenn das Betriebspersonal sie dazu auffordert.

§ 5

Zuweisung von Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Teilnehmer*innen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht.

- (2) Die Teilnehmer*innen müssen während der Fahrt einen Sitzplatz einnehmen, der auch im Falle einer Gefahrenbremsung ausreichend Sicherheit bietet. Die Sicherung muss auch für mitgeführte Gegenstände gewährleistet sein.

§ 6 Mitfahrberechtigung

- (1) Teilnehmer*innen haben die Berechtigung zur Teilnahme und Mitfahrt dem Betriebspersonal beim Einsteigen zusammen mit einem geeigneten Lichtbildausweis zur Prüfung vorzulegen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.
- (2) Die Anmeldung zur geschlossenen Benutzer*innengruppe der zur Mitfahrt berechtigten Personen kann entweder online oder vor Ort durchgeführt werden. Fahrberechtigungen in digitaler oder in Papierform werden nach dem Akzeptieren der Bedingungen ausgegeben.
- (3) Die Mitfahrberechtigungen werden kostenfrei ausgegeben. Die Mitfahrt(en) sind kostenfrei.
- (4) Eine Mitfahrt ohne Anmeldung ist nicht möglich.

§ 7 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck werden bei gleichzeitiger Mitfahrt der Teilnehmer*innen und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Personen nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (2) Fahrräder sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) E-Scooter (als Behindertenfahrzeug) sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Eine Mitnahme von Elektro-Rollstühlen ist bei der Teilnahme an den Fahrten der geschlossenen Benutzer*innen Gruppe zugelassen. Orthopädische Hilfsmittel werden unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen:
 1. Das maximale Gewicht inklusive der teilnehmenden Person beträgt 300 kg.
 2. Die Aufstellung im Fahrzeug erfolgt rückwärts gerichtet zur Fahrtrichtung.
 3. Voraussetzung zur Mitnahme ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis des Nutzers mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“.
- (5) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die andere Teilnehmer*innen verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
 4. E-Tretroller.
- (4) Die Teilnehmer*innen haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Teilnehmer*innen nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 8 Beförderung von Tieren

- (1) Die Beförderung von Tieren ist untersagt mit der Ausnahme von Blindenführhunden, die eine blinde Person begleiten.
- (2) Blindenführhunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Sie müssen während der Fahrt an einem Platz verbleiben, der ausreichend Sicherheit im Falle einer Gefahrenbremsung bietet.

§ 9 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer oder an eine durch ihn bevollmächtigte Person durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den*die Verlierer*in durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer*in ausweisen kann. Der*Die Verlierer*in hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht oder deren Herkunft zweifelhaft ist (bspw. Waffen, vermeintliches Diebesgut, Betäubungsmittel, Gegenstände, die dem Artenschutz unterliegen), können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist oder deren Verderb zu besorgen ist (z.B. Lebensmittel, Gegenstände, die hygienisch bedenklich sind) kann die regiobus Hannover GmbH frei verfügen. Nicht abgeholte Fundsachen können nach Ablauf von 6 Monaten durch öffentliche Versteigerung verwertet werden.

§ 10 Sonstiges

Ein Wechsel zwischen automatisiertem Betrieb und manuell gesteuertem Betrieb ist jederzeit möglich. Das Fahrpersonal kann jederzeit die Automatisierung abschalten und das Fahrzeug manuell steuern.

§ 11 Haftung

Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter*innen, leitender Angestellter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, ist die Haftung des Unternehmens, insbesondere der regiobus GmbH, für Schäden an Sachen, die die Teilnehmer*innen an sich tragen oder mit sich führen, wie folgt begrenzt: Bei der Beförderung mit automatisierten Kraftfahrzeugen haftet die regiobus Hannover GmbH für Sachschäden gegenüber jeder teilnehmenden Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

§ 12 Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO